

Vergabenummer	25-00772-MH
---------------	-------------

Maßnahme

Transmissionselektronenmikroskop

Leistung

Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Transmissionselektronenmikroskop für STEM- und TEM-Tomographie inkl. Anwenderschulung als Aktualisierung und Erweiterung der Mikroskopieplattform des IPK Gatersleben

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur Die Überwachung der Leistungserbringung erfolgt durch die Arbeitsgruppe PZB/SZB. mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

Leibniz-Institut für Pflanzengenetik
und Kulturpflanzenforschung (IPK),
OT Gatersleben, Corrensstraße 3,
06466, Seeland, Deutschland
Friedrich-Miescher-Haus
R.060

Gebäude

Raum

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

28.05.2025

Ende der Ausführung

30.06.2026

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

Siehe Dokument 01_Termin-
und Fristenplan_24-00772-
MH Die Inbetriebnahme sowie
Einweisung und Abnahme mit
Abnahmeprotokoll erfolgt nach
Abstimmung, spätestens bis
30.06.2026. Das Anwender-
Training erfolgt spätestens ein
viertel Jahr nach erfolgreicher
Abnahme des Geräts. Die
frühere Leistungserbringung ist
ausdrücklich erwünscht.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

☐ für jede vollendete Woche Prozent

☐ für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 0,00 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
0 -fach und zugleich
bei
1-fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von 0,00 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

Die geltenden Zahlungsbedingungen entnehmen Sie bitte dem Dokument 634 Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt "Weitere Besondere Vertragsbedingungen - Ziffer 9".

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Bitte beachten Sie die Angaben im Leistungsverzeichnis. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Warenannahme im IPK. Es gilt das Datum des vom IPK unterzeichneten Abnahmeprotokolls.

Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto nach Eingang einer prüffähigen Rechnung.

Es gelten ausschließlich die "Allgemeinen Einkaufsbedingungen des IPK Gatersleben (Version 2017/III - Stand 20. November 2017)". Diese stehen auf der Homepage des Instituts zum Download bereit.

Mit dem Upload seines Angebots auf die Vergabepattform des AI-Vergabemanagers erkennt der Bieter ausschließlich die Bedingungen des Auftraggebers an. Sämtliche bieterseits gestellten Bedingungen werden damit nichtig.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----